

Die Behandlung von Nachteilen infolge von Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit im Prüfungsverfahren

I. Einleitung

Die derzeitige Rechtslage sieht bereits eine ganze Reihe von Schutzregelungen vor, um Nachteile für Studierende auszugleichen bzw. zu minimieren, die aus einer Schwangerschaft sowie aus der Wahrnehmung von Mutterschutzfrist bzw. Elternzeit heraus entstehen können. Studienrechtlich ist dies etwa durch § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG (Lehrveranstaltungszeiten bei Kinderbetreuungspflicht) oder § 52 Abs. 5 ThürHG (Modifizierung der Regelstudienzeit) erfasst; prüfungsrechtlich ist die Beachtung des MuSchG und des BEEG über § 55 Abs. 4 ThürHG abgesichert.

Auch die Regelungen der Hochschule haben diesen Sondersituationen bereits Rechnung getragen. So ist für Studierende für die Wahrnehmung von Zeiten der vor- und nachgeburtlichen Schutzfristen oder von Elternzeiten eine (rückwirkende) Beurlaubung möglich, § 23 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 ImmaO. Prüfungsrechtlich findet sich in den Rahmenprüfungsordnungen etwa die allgemeine Pflicht, Nachteile auszugleichen, § 13 Abs. 2 Satz 2, sich in privilegierter Weise von der Prüfung abmelden, § 17 Abs. 6, bzw. von diesen auf erleichterte Weise zurücktreten zu können, § 28 Abs. 1 1. Anstrich.

Die Hochschule möchte Benachteiligungen von Studierenden im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Mutterschutz bzw. Elternzeit ausgleichen. Dies dient nicht nur der besseren Vereinbarkeit von Familie und Studium, § 5 Abs. 7 ThürHG, sondern ist auch Ausdruck gelebter Förderung von Vielfalt im Wissenschaftsleben, § 5 Abs. 6 i.V.m. § 7 ThürHG. Der rechtliche Maßstab zur Erfassung dieser Nachteile wird dafür etwas modifiziert. Der Schutzzweck der jeweiligen Gesetze zu Mutterschutz (MuSchG) und Elternzeit (BEEG) sowie zum Allgemeinen Gleichbehandlungsrecht (AGG) spielt hier eine entscheidende Rolle. Die sonst für einen Nachteilsausgleich geltenden Regelungszwecke, das Studium infolge von Sonderbelastungen in der Regelstudienzeit studierbar zu halten (studienbezogener Nachteilsausgleich) oder gleiche Prüfungsbedingungen für alle sicherzustellen (prüfungsbezogener Nachteilsausgleich), wirken unterstützend.

Nachfolgend werden die spezifischen Maßnahmen der Hochschule mit Blick auf Nachteile während der Schwangerschaft (II.), im Mutterschutz (III.) sowie während der Elternzeit (IV.) näher beschrieben sowie im Anhang visuell dargestellt.

II. Schwangerschaft

Schwangerschaften verlaufen sehr individuell. Das an Hochschulen bestehende System, in Studium und Prüfung mit persönlichen Herausforderungen umzugehen, z. B. durch einen Nachteilsausgleich oder Rücktritt von der Prüfung, passt nicht richtig und bedarf deshalb der Ergänzung. Studienbedingt kann eine Beurlaubung in Frage kommen (1.). Prüfungsbezogen bestehen mehrere Besonderheiten (2.).

1. Studium: Beurlaubung

Eine Schwangerschaft ist nach der Immatrikulationsordnung der Hochschule grundsätzlich kein Grund für eine Beurlaubung für ein Semester.

In Einzelfällen kann jedoch auch eine Schwangerschaft eine Beurlaubung begründen, wenn während der Schwangerschaft eine Krankheit von mehr als sechs Wochen auftritt. In diesen Fällen ist zugunsten der Schwangeren auch eine rückwirkende Beurlaubung zulässig. Obwohl das Mutterschutzrecht üblicherweise zwischen gesundheitsbezogener Krankheit und schwangerschaftsbedingtem Beschäftigungsverbot (betrieblich, durch Ausbildungsstelle/Hochschule, oder ärztlich) unterscheidet, ist zugunsten der Schwangeren auch bei Ausspruch eines Beschäftigungsverbots von mehr als sechs Wochen eine Beurlaubung eines ganzen Semesters zulässig.

Für schwangere Studierende ist in der ImmaO der Hochschule eine Erhöhung der möglichen Prüfungsleistungen geregelt, die 15 ECTS-Punkte pro Semester betragen soll. Durch die Soll-Regelung ist im Einzelfall auch eine Erhöhung auf 18 ECTS-Punkte, also drei volle Module, denkbar. So können Studierende, deren Schwangerschaft reibungsloser verläuft als erwartet, ihr Studium intensiv fortsetzen.

2. Prüfungen

Prüfungsbezogene Herausforderungen in der Schwangerschaft können auf verschiedene Weise behandelt werden. In Betracht kommen hierbei vor allem der Rücktritt (b), die Flexibilisierung von Prüfungsan- bzw. -abmeldung (c) sowie der Nachteilsausgleich (d). Dem seien einige allgemeine Bemerkungen vorangestellt (a).

a) Allgemeines

Das für Hochschulprüfungen übliche System unterscheidet nur zwischen längerfristigen Einschränkungen ohne Bezug zur Leistungsfähigkeit der Studierenden (Nachteilsausgleich) und akut auftretenden leistungsmindernden Beeinträchtigungen (Rücktritt). Diese Dualität wird den Besonderheiten einer Schwangerschaft nicht vollständig gerecht. Denn es können längerfristige gesundheitliche Herausforderungen bestehen, z. B. Übelkeit in der Frühschwangerschaft, bleierne Müdigkeit oder Bettlägerigkeit in der späteren Schwangerschaft, die nach üblichen Maßstäben weder zu einem Nachteilsausgleich noch zu

einem Rücktritt berechtigen würden. Das bestehende System ist deshalb zu erweitern bzw. zu flexibilisieren.

Vor allem für die Schwangerschaft ist daneben organisatorisch auch wichtig, dass Ersatztermine für Prüfungen primär am Gesundheitszustand der Schwangeren und nicht an festgesetzten Prüfungszeiträumen orientiert sein müssen. Denn eine zwingende Nachholung der Prüfung sechs Monate später wird eine faire Chance der Schwangeren, ihre beste Leistung erbringen zu können, nicht so effektiv sichern können wie ein individueller Prüfungstermin. Diese Flexibilisierung ist vergleichbar mit § 16 Abs. 1 MuSchG, wonach Beschäftigungsverbote individuell auch befristet oder für bestimmte Teilaufgaben ausgesprochen werden können.

b) Rücktritt

Aufbauend darauf, gelten für einen Rücktritt von der Prüfung bei akuten Beschwerden keine weiteren Besonderheiten. Akute Probleme sind z. B. Übelkeit am Prüfungstag oder kurzfristig auftretender Schwindel.

c) Prüfungsanmeldung, Prüfungsabmeldung

Die schwangerschaftsbedingt längerfristigen Herausforderungen können bewirken, dass

- eine Anmeldung zur Prüfung versehentlich nicht oder nicht rechtzeitig geschieht,
- eine Abmeldung vergessen wird oder
- nach Anmeldung ein Prüfungstermin nicht angetreten wird (mit nachträglicher Abmeldung).

Auch für diese Fälle soll es die Möglichkeit geben, flexible Ersatztermine wahrnehmen zu können. Erforderliche Nachweise hierfür sind:

- der Nachweis der Schwangerschaft (Mutterpass, Bestätigung Hebamme etc.) sowie
- der Nachweis längerfristig auftretender Schwangerschaftsbeschwerden (ärztliches Attest, individuelles Beschäftigungsverbot etc.).

d) Nachteilsausgleich

Für Maßnahmen eines schwangerschaftsbedingten Nachteilsausgleichs wird der prüfungsrechtliche Gedanke, Chancengleichheit sicherzustellen, erweitert um Vorgaben insbesondere des MuSchG, wonach eine Fortsetzung des Studiums ohne Gefährdung der Gesundheit der schwangeren Person sowie des Kindes vorrangiges Ziel ist und Benachteiligung während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entgegenzuwirken ist.

Ist ein Nachteilsausgleich zu gewähren, so ist dessen konkrete Form zu bestimmen. Beispielhaft kommen folgende Formen in Frage:

- Zeitverlängerung bei Haus- und Abschlussarbeiten im Rahmen der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges.

- Flexibilisierung von Prüfungen, insbesondere von Terminen (vor oder nach der Geburt sowie außerhalb des Prüfungszeitraums) und Gestaltungsformen.
- Verschiebung des Praxissemesters und Möglichkeit, dies in Teilzeit über ein Jahr verteilt zu absolvieren.
- Ausgleich von Praktika oder Studiensemestern im Ausland durch Ersatzleistungen, soweit diese die Zielsetzung des Praktikums/Auslandaufenthaltes erfüllen.
- häufigere Pausen, beispielsweise zu Zwecken von Erholung, Verpflegung oder Stillen des Kindes oder Toilettengängen, sowie entsprechende Schreibzeitverlängerungen,
- Immobilität oder Bettlägerigkeit während der Schwangerschaft: mündliche Online-Prüfung oder Hausarbeit bzw. Verschiebung der Prüfungszeiten.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs besteht nicht. Es sind jedoch ärztliche Vorgaben, insbesondere aus Beschäftigungsverboten, zu beachten. Eine Prüfungsform darf im Rahmen eines Nachteilsausgleichs nicht verändert werden (z. B. von Klausur zu mündlicher Prüfung) – ein Wechsel zwischen physischem und virtuellem Raum ist aber zulässig.

Zum Verfahren gelten die allgemeinen Regelungen; eine Entscheidung hat rechtzeitig zu ergehen.

III. Mutterschutzfristen

Seit 2018 gilt das MuSchG auch für Studierende, die schwanger sind, ein Kind geboren haben oder stillen. § 3 MuSchG regelt hierzu ein dreistufiges System:

- Eine Beschäftigung während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung ist unzulässig. Unter einer Beschäftigung ist hierbei auch der Hochschulbetrieb, also Lehre, Prüfungen oder Gremienarbeit, zu verstehen.
- Freiwillig ist eine Beschäftigung (s. soeben) aber möglich, wenn dies ausdrücklich verlangt wird.
- Dieses Verlangen kann mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.

Für die Lehre bedeutet dies, dass insbesondere in Veranstaltungen mit Teilnahmepflicht eine Nichtteilnahme nicht zu einem Nachteil der Studierenden gewertet werden darf. Soweit sie sich nicht beurlauben lassen, sollten hier flexible Lösungen gefunden werden, z. B. hybride Lehre oder Lehrersatzleistungen.

Zu Prüfungen ist eine Anmeldung auch nach der Anmeldefrist noch möglich (ausdrückliches Verlangen). Nach erfolgten Anmeldungen ist ein Rücktritt von den Prüfungen ebenfalls zulässig (Widerruf) - die gesetzlich geregelte Schutzfrist gilt hierbei als wichtiger Rücktrittsgrund. Nach dem Ende der Prüfung ist ein Rücktritt allerdings nur nach allgemeinen Maßstäben zulässig, nämlich bei unerkannter Prüfungsunfähigkeit.

Die Ermöglichung flexibler Prüfungstermine und -durchführung (s. oben, II.) gilt auch während der Mutterschutzfristen. Zusätzlich zu den Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs (s. oben, Nr. II 2 d) ist für Stillende der Kontakt mit Dritten zur Ermöglichung des Stillens zulässig.

IV. Elternzeit

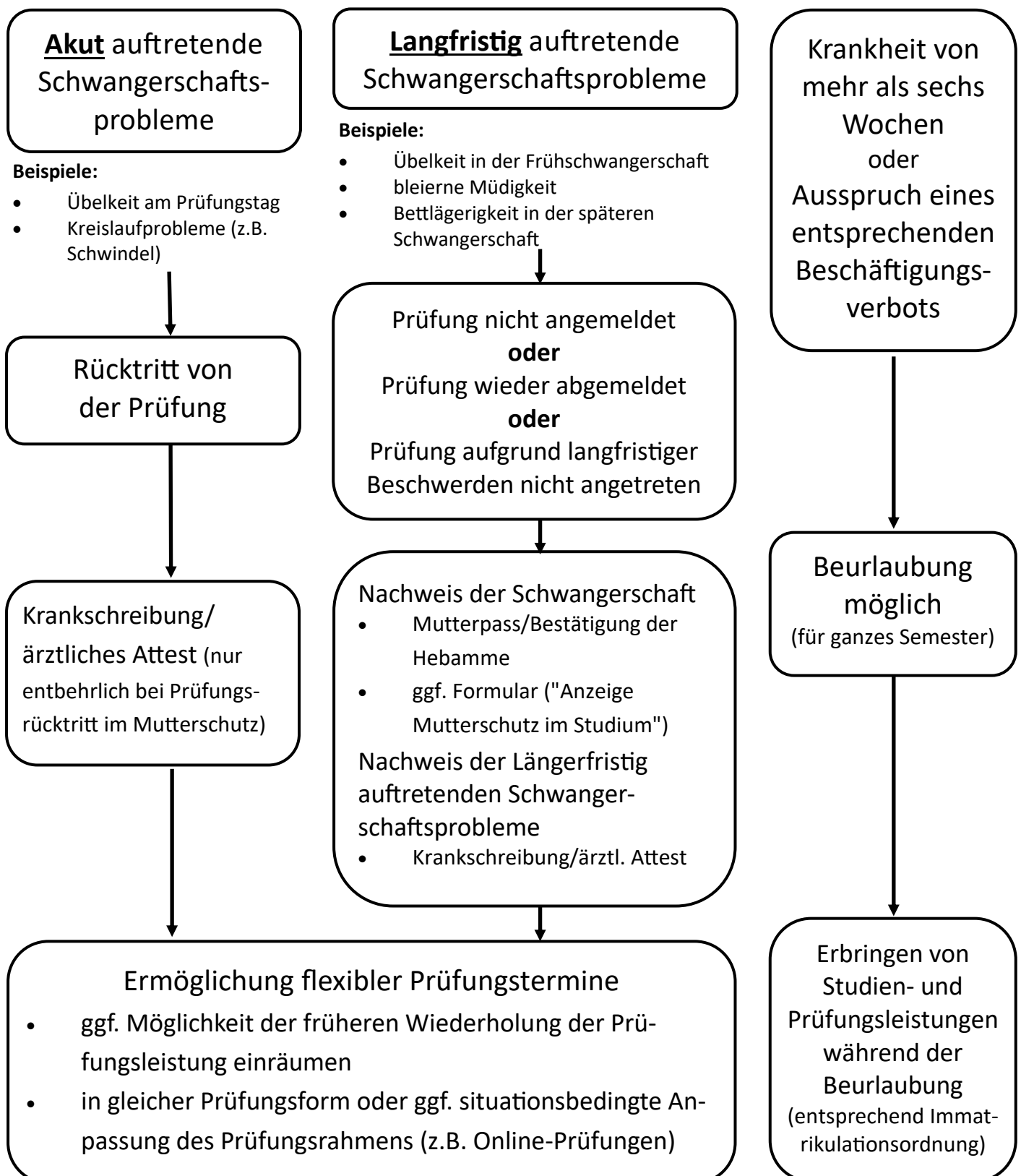
Auch die gesetzliche Elternzeit ist typischerweise mit hohen familiären Belastungen verbunden, die ein ordnungsgemäßes Studium gefährden können, z. B. Schlafmangel oder kurzfristige Kinderbetreuung, die effektives Studieren ausschließen.

Nach § 23 ImmaO ist die Elternzeit ein Grund für eine Beurlaubung. Der Antrag folgt den allgemeinen Regeln. Für Studierende in der Elternzeit ist in der ImmaO der Hochschule eine Erhöhung der möglichen Prüfungsleistungen geregelt, die 15 ECTS-Punkte pro Semester betragen soll. Durch die Soll-Regelung ist im Einzelfall auch eine Erhöhung auf 18 ECTS-Punkte, also drei volle Module, denkbar. So können Studierende, deren Elternzeit reibungsloser verläuft als erwartet, ihr Studium intensiv fortsetzen.

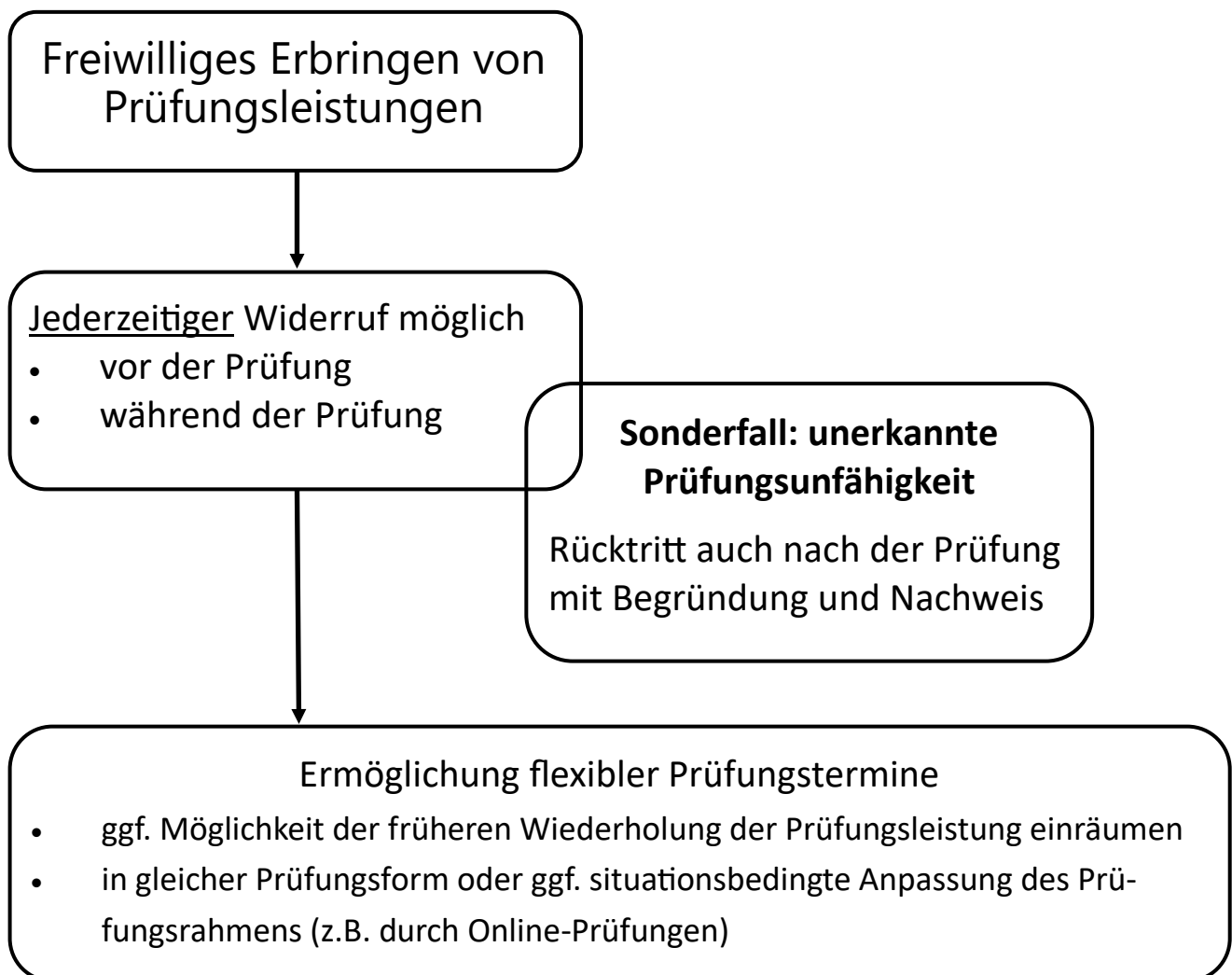
Falls sich Studierende nicht für eine Beurlaubung entscheiden, dennoch aber eine elternzeittypische Überlastung eintritt, gelten für flexible Termine und Durchführungen von Prüfungen die Erleichterungen für Schwangere (s. oben, II.) und im Mutterschutz befindliche Studierende (s. oben, III.) genauso.

Die Behandlung von Nachteilen infolge von Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit im Prüfungsverfahren

1. Prüfungsleistungen während der Schwangerschaft



2. Sonderregelungen Mutterschutzfristen (vor- und nachgeburtliches Beschäftigungsverbot)



3. Gesetzliche Elternzeit/Zeit nach der Geburt

1. Fall

Beurlaubung

Erbringung von Studien- und Prüfungsleistung während der Beurlaubung entsprechend der Immatrikulationsordnung

2. Fall

Keine Beurlaubung

aber:
elternzeittypische Überlastung/
Konzentrationsprobleme

Situationsadäquate Anpassung
des Prüfungsrahmens
z.B. Verschiebung der Prüfungen

3. Fall

Sonderregelung für Prüfungen in der Stillzeit

- Verlängerung
- Pausen
- ermöglichen des Stillens, u. a. mit der Möglichkeit des Kontakts zu anderen Menschen